S a t z u n g Flensburger Schachklub von 1876 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Flensburger Schachklub von 1876 e.V."
- 2. Sitz des Vereins ist Flensburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere
 - 1.1 Pflege des Schachspiels durch regelmäßige Abhaltung von Spielabenden, Veranstaltung von Turnieren und Wettkämpfen,
 - 1.2 Betreuung und Förderung von Jugendlichen in einer eigenen Jugendgruppe. Dafür gilt die im Anhang befindliche Jugendordnung.
- 2. Der Verein beruht auf demokratischer Grundlage im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Personen können ausschließlich vergeben werden, wenn
 - 4.1 die Funktionsfähigkeit des Vereins es erfordert,
 - 4.2 Jugendliche gefördert werden sollen, direkt oder durch deren Trainer und Betreuer.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich per Vordruck des Vereins.
- 3. Für Jugendliche gilt § 3 der Jugendordnung.
- 4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des monatlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ermäßigung beschließen.
- 4. Beiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Sie sollten möglichst zum Quartalsbeginn per Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto erbracht werden. Andere Zahlungsweisen sind Einzahlungen auf das Vereinskonto oder Barzahlung beim Kassenwart.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Ablauf eines Kalendervierteljahres möglich und muss dem Vorsitzenden vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch
 - 3.1 Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - 3.2 Beschluss des Vorstandes.

In diesem Falle hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, bei dem/der Vorsitzenden schriftlich Beschwerde einzulegen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden zu lassen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung insoweit, als das Mitglied bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als beurlaubt gilt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- 1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Förderung des Schachspiels besonders verdient gemacht hat.
- 2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie erhalten darüber eine Urkunde.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden
 - 4.1 vom Vorstand bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - 4.2 von der Mitgliederversammlung, wenn das Ehrenmitglied den Vereinsinteressen geschadet hat.

§7

Organe des Vereins

- 1. Vorstand,
- 2. Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1.1 Vorsitzendem(r),
- 1.2 Stellvertretendem(r) Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer(in),
- 1.3 Turnierleiter(in),
- 1.4 Kassenwart(in),
- 1.5 Jugendwart(in).
- 2. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) nach außen vertreten. Sie sind "Vorstand" gemäß § 26 BGB.
 - Bei Bedarf können sie auch anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen.
- 3. Bei Entscheidungen im Vorstand gilt bei Stimmengleichheit das Votum des/der Vorsitzenden.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeweils zwei Jahre gewählt
 - 4.1 in geraden Jahren Vorsitzende(r) und Turnierleiter(in),
 - 4.2 in ungeraden Jahren Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassenwart(in) und Jugendwart(in).
 - 4.3 Der/die Jugendvorsitzende (§ 5 Jugendordnung) bedarf der Bestätigung durch die Jahresmitgliederversammlung.
- 5. Der Vorstand wird von weiteren Mitgliedern, die er für besondere Aufgaben benennt, unterstützt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. Alle volljährigen Vereins-Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Darin hat jedes Mitglied, das nicht mehr als 6 Monate beitragsrückständig ist, eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen zur
 - 2.1 Jahresmitgliederversammlung,
 - 2.2 außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3. Die Jahresmitgliederversammlung findet in der Regel im April statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragt.
- 4. Die Einladung enthält alle Punkte der Tagesordnung und einen Punkt "Verschiedenes". Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat das Recht, unter "Verschiedenes" eigene Themen vorzubringen und Abstimmung darüber zu verlangen, die der Meinungsbildung dienen. Beschlüsse können unter "Verschiedenes" nicht gefasst werden.
- 5. Wichtige Anträge sind dem/der Vorsitzenden spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Sie bilden einen besonderen Punkt der Tagesordnung.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit absoluter Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das in der folgenden

Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Vorsitzende(r) und Schriftführer(in) unterzeichnen das Protokoll.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Zur Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

Flensburg, den 23.05.2017

Holger Martens (1. Vorsitzender)

Eingetragen im Vereinsregister Flensburg Nr.: VR 978 FL